

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

An alle Notarkammern

Nachrichtlich an:
das Präsidium der Bundesnotarkammer
die Notarkasse
die Ländernotarkasse
das Deutsche Notarinstitut

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Rundschreiben Nr. 11/2022
Elektronisches Urkundenarchiv – Veränderungen zum Jahreswechsel

13. Dezember 2022
Unser Zeichen: 5372/11

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

zum 1. Januar 2023 ergeben sich in Bezug auf das Elektronische Urkundenarchiv drei Veränderungen:

- Die **Gebühr für die Aufnahme einer „Vollzugsbeglaubigung“** in die elektronische Urkundensammlung beträgt **4,50 Euro** (§ 2 Abs. 2 Satz 2 UA-GebS in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung). Mit Vollzugsbeglaubigung ist die Beglaubigung einer Unterschrift unter einem eigenen Entwurf gemeint, für dessen Fertigung gemäß Vorbemerkung 2.2 Abs. 2 KV GNotKG keine Entwurfsgebühr entsteht, weil der Entwurf im Rahmen des Vollzugs einer anderen Urkunde gefertigt wurde. Es wird deshalb ab dem 1. Januar 2023 im Urkundenverzeichnis möglich sein, Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf als „Vollzugsentwurf (§ 2 Abs. 2 Satz 2 UA-GebS)“ zu kennzeichnen, um die ordnungsgemäße Gebührenerhebung in Höhe von 4,50 Euro zu gewährleisten.
- Nach dem Jahreswechsel ist es **freiwillig** möglich, sämtliche Verwahrungsmassen, die noch vor dem 1. Januar 2022 entgegengenommen wurden und für die deshalb noch die Verwahrungs- und Massenbücher nach altem Recht geführt werden mussten (**Altmassen**), insgesamt **in das Verwahrungsverzeichnis zu überführen**. Hierzu steht in der Onlinehilfe eine Anleitung zur Verfügung.
- Nach dem Jahreswechsel sind erstmals die **Jahresabschlüsse nach der neuen DONot und der NotAktVV** durchzuführen. Hierzu steht unter <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten> eine Checkliste zur Verfügung.

Dr. Nadja Gräfin Wolffskeel
von Reichenberg
Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Tel.: +49 30 3838 66-0
Fax: +49 30 3838 66-66
E-Mail: bnotk@bnotk.de
Webseite: www.bnotk.de

Im Einzelnen:

A. Umgang mit Vollzugsbeglaubigungen

Das Gesetz differenziert an unterschiedlichen Stellen zwischen Unterschriftsbeglaubigungen mit und ohne Entwurf:

- Urkundensammlung: Wenn die Urschrift der Urkunde ausgehändigt wird, besteht gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NotAktVV die Pflicht, eine Abschrift zu verwahren, wenn die Notarin oder der Notar die Urkunde entworfen hat. Bei Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf besteht dagegen gemäß lit. c der Vorschrift ein notarielles Ermessen.
- Urkundenstatistik: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 DNot müssen Unterschriftsbeglaubigungen mit und ohne Entwurf in der jährlichen Übersicht über die Urkundengeschäfte separat ausgewiesen werden.
- Urkundenarchivgebühren: Schließlich beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines elektronischen Dokuments in die elektronische Urkundensammlung bei Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf nur 2,50 Euro statt 4,50 Euro (§ 2 Abs. 2 UA-GebS).

Was den letzten Punkt anbelangt, werden in der Praxis „Vollzugsbeglaubigungen“ nicht einheitlich als Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf (4,50 Euro) oder ohne Entwurf (2,50 Euro) eingeordnet. Denn einerseits wird hier rein faktisch ein Entwurf erstellt, andererseits wird die Anfertigung des Entwurfs über die Vollzugsgebühr abgegolten (Vorbemerkung 2.2 Abs. 2 KV GNotKG).

Um künftig eine bundeseinheitliche Gebührenerhebung zu gewährleisten, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ein neuer § 2 Abs. 2 Satz 2 UA-GebS eingeführt (DNotZ 2022, 882). Danach beträgt die Gebühr für Vollzugsbeglaubigungen 4,50 Euro. Vollzugsbeglaubigungen werden damit im Elektronischen Urkundenarchiv gebührenrechtlich wie Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf behandelt.

Die Regelung zu den Urkundenarchivgebühren hat dabei keine Ausstrahlungswirkung auf die Einordnung von Vollzugsbeglaubigungen im weiteren rechtlichen Kontext, konkret bei der Einordnung im Rahmen von § 31 Abs. 1 Nr. 4 NotAktVV (Verwahrung einer Abschrift in der Urkundensammlung oder nicht) und von § 7 Abs. 2 Nr. 3 DNot (Urkundenstatistik). Die in den Kammern derzeit unterschiedliche statistische Zählweise kann daher weiterhin beibehalten werden. Es obliegt also weiterhin den Notarinnen und Notaren, unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben der zuständigen Notarkammer und der Aufsichtsbehörde, rechtlich zu beurteilen, ob Vollzugsbeglaubigungen als Unterschriftsbeglaubigung mit oder ohne Entwurf einzuordnen sind. Die Bundesnotarkammer macht dazu keine Vorgaben.

Daraus ergibt sich folgende praktische Handhabung:

- Sofern die Notarkammer bzw. die Aufsichtsbehörde Vollzugsbeglaubigungen als Unterschriftsbeglaubigungen mit Entwurf einordnet, ist in XNP im Modul Urkundenverzeichnis die Urkundenart „Begl. von Unterschriften, Handzeichen oder qeS mit Anfertigung eines

Urkundenentwurfs“ auszuwählen. Dies löst automatisch eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro aus, wenn Dokumente zu dieser UVZ-Nr. in die elektronische Urkundensammlung eingestellt werden.

- Sofern die Notarkammer bzw. die Aufsichtsbehörde Vollzugsbeglaubigungen als Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf einordnet, ist in XNP im Modul Urkundenverzeichnis zunächst die Urkundenart „Begl. von Unterschriften, Handzeichen oder qeS ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs“ auszuwählen. Anschließend erscheint die zusätzliche Auswahloption, ob es sich um einen „Vollzugsentwurf (§ 2 Abs. 2 Satz 2 UA-GebS)“ handelt. Diese Auswahloption muss ab dem 1. Januar 2023 für Vollzugsbeglaubigungen angeklickt werden, um die Gebühr von 4,50 Euro auszulösen für Dokumente, die zu dieser UVZ-Nr. in die elektronische Urkundensammlung aufgenommen werden.

B. Freiwillige Überführung von Altmassen in das Verwahrungsverzeichnis

Für Verwahrungsmassen, die vor dem 1. Januar 2022 entgegengenommen wurden, sind grundsätzlich Verwahrungs- und Massenbuch, Namensverzeichnis zum Massenbuch und Anderkontenliste nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Vorschriften fortzuführen (§ 75 Abs. 3 Satz 1 und 2 BeurkG).

Gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 BeurkG können aber freiwillig zum Schluss eines Kalenderjahres die vor dem 1. Januar 2022 entgegengenommenen Verwahrungsmassen in das Verwahrungsverzeichnis überführt werden, um sodann die Bücher- und Verzeichnisführung nach den vormals geltenden Vorschriften abschließen und die Dokumentation der Verwahrungsgeschäfte insgesamt im Verwahrungsverzeichnis fortzuführen zu können. Frühestens ist eine Überführung der „alten“ Verwahrungsmassen nach dem Jahreswechsel 2022/2023 möglich, da § 75 Abs. 3 Satz 3 BeurkG erst am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Überführung trotz des insoweit etwas irreführenden Wortlauts von § 75 Abs. 3 Satz 3 BeurkG („zum Schluss eines Kalenderjahres“) erst mit Beginn des neuen Kalenderjahres durchgeführt werden kann. Die Formulierung soll eine übersichtliche Verzeichnisführung sicherstellen und deshalb gewährleisten, dass die Buchführung für das laufende Kalenderjahr zunächst ordnungsgemäß abgeschlossen wird (BT-Drucks. 19/26828, S. 217). Der Abschluss ist zum Schluss eines Kalenderjahres durchzuführen (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 DONot a.F.) und kann deshalb erst durchgeführt werden, wenn das Kalenderjahr abgelaufen ist.

Des Weiteren dürfen nicht nur einzelne Altmassen überführt werden. Wenn die freiwillige Entscheidung für eine Überführung getroffen wird, müssen sämtliche Altmassen überführt werden, § 75 Abs. 3 Satz 5 BeurkG.

Zudem sind für die zu überführenden Verwahrungsmassen sowohl die nach der NotAktVV erforderlichen Angaben in das Verwahrungsverzeichnis einzutragen als auch sämtliche im Verwahrungs- und Massenbuch vorgenommenen Eintragungen zu übernehmen (§ 75 Abs. 3 Satz 4 und Satz 5 BeurkG). Die bloße Übertragung der Salden aus dem Verwahrungs- und Massenbuch ist nicht ausreichend. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, wird spätestens ab Anfang Januar im Verwahrungsverzeichnis bei den einzelnen Verwahrungsmassen die bereits aus dem

Urkundenverzeichnis bekannte Karteikarte „Bemerkungen“ eingeführt. Dort können Eintragungen aus dem Verwahrungs- und Massenbuch aufgenommen werden, die im Verwahrungsverzeichnis keine Entsprechung finden, beispielsweise die alte Massenummer.

Eine detaillierte Anleitung inklusive einer Aufstellung zum Umgang mit den einzelnen Angaben steht in der Onlinehilfe¹ zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die erforderliche Karteikarte „Bemerkungen“ im Verwahrungsverzeichnis voraussichtlich Anfang Januar 2023 im XNP-Modul Verwahrungsverzeichnis erscheinen wird.

Bei der Überführung von Altmassen in das Verwahrungsverzeichnis fällt für jede Verwahrungsmasse einmalig die Gebühr nach § 2 Abs. 3 UA-GebS in Höhe von 32,00 Euro an, die die Notarin oder der Notar trägt.

C. Jahresabschlüsse nach der neuen DONot und NotAktVV

Nach dem Jahreswechsel 2022/2023 müssen erstmals die Jahresabschlüsse nach der neuen DONot und der NotAktVV erstellt werden. Dazu gehören insbesondere die Übersichten über die Urkunds- und die Verwahrungsgeschäfte nach § 7 und § 9 DONot und die Jahresexporte aus dem Urkunden- und dem Verwahrungsverzeichnis nach § 19 und § 29 NotAktVV.

Als Hilfestellung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse haben wir eine Checkliste zum Jahreswechsel bereitgestellt.² Detaillierte Anleitungen zur Erstellung der Jahresabschlüsse in XNP finden Sie in unserer Onlinehilfe zum Urkundenverzeichnis³ und zum Verwahrungsverzeichnis⁴.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Dr. Nadja Gräfin Wolffskeel von Reichenberg
Hauptgeschäftsführerin

¹ <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv/verwahrungsverzeichnis-vvz/weitere-funktionen/ueberfuehrung-altmassen.html>.

² <https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten>.

³ <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv/urkundenverzeichnis-uvz/jahresabschluss-durchfuehren.html>.

⁴ <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/elektronisches-urkundenarchiv/verwahrungsverzeichnis-vvz/weitere-funktionen/jahresabschluss.html>.